

Mitteilung des Senats

vom 14. Februar 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Erwerb der zur Anlegung des freien Platzes an der Hemelinger- und Hoyaerstraße erforderlichen Katasterparzelle 146. S. 153.
2. Regulierung der Morgenlandstraße neben dem Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159—163 „ 154.

1. Erwerb der zur Anlegung des freien Platzes an der Hemelinger- und Hoyaerstraße erforderlichen Katasterparzelle 146.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht nebst beigelegtem Plane eingereicht, wonach sie anlässlich eines Bauantrages beantragt, für die im Plane rot angelegte Katasterparzelle 146 (Planstraßengrund) das Enteignungsverfahren zu beschließen.

Der Plan hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind dagegen nicht erfolgt.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Bauunternehmer Armbrecht beabsichtigt das an dem freien Platze bei der Hemelinger- und Hoyaerstraße liegende, von F. C. N. Parizot gekaufte Grundstück zu bebauen. Bei dieser Gelegenheit ist von der Deputation die Abtretung der im beigelegten Lageplan rot angelegten Katasterparzelle 146 verlangt worden, die als Planstraßengrund festgestellt ist (Verhdlgn. 1907 S. 14 und 109). Über die Höhe der Entschädigung konnte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden, so daß die Entschädigungssumme im Enteignungsverfahren festgesetzt werden muß.

Die Deputation beantragt demnach, für die im Plane rot angelegte Katasterparzelle 146 das Enteignungsverfahren zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordentlichen Haushalts bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Hemelingerstraße.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
----------	--------	----------	--------------	----------------------	-------------

Vorstadt R 64.

1	Hemelingerstraße	—	146	Franz Carl Nicolaus Parizot	
---	------------------	---	-----	-----------------------------	--

Aufgestellt Bremen, den 22. Dezember 1910.

Das Katasteramt.

(gez.) **Dr. Kopsel.**

2. Regulierung der Morgenlandstraße neben dem Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159—163.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die mit dem Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für 1910 genehmigte Neupflasterung der Morgenlandstraße von der Gröpelinger Chaussee bis zum Eisenbahndamm kann erst ausgeführt werden, wenn der Straßengrund auf der ganzen Strecke in 10 m Breite zur Verfügung steht, da andernfalls die Leitungen nicht ordnungsmäßig gelegt werden können. Mit Ausnahme des von dem Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159—163 von H. J. Mattfeldt erforderlichen Teils befindet sich der Straßengrund bereits im Besitze des Staates.

Die Deputation hat mit Mattfeldt Verhandlungen eingeleitet, die zum Abschluß des anliegenden Vertrages führten, wonach Mattfeldt die zur Straße fallende uneingefriedigte Fläche für 9 M und die eingefriedigte Fläche für 12 M für das Quadratmeter an den Staat abtritt. Außerdem erhält Mattfeldt für die Herstellung einer dichten hölzernen Einfriedigung auf massivem Sockel, für bauliche Änderungen, für die vorhandenen Bäume und Büsche und für die Entwässerung eines Schuppens eine Entschädigung von 2190 M. Die Entschädigung für den Grund entspricht den in dieser Gegend bezahlten Preisen. Die Entschädigung für die Einfriedigung, für bauliche Änderungen usw. ist angemessen. Mit Rücksicht auf die jetzt auf dem Mattfeldtschen Grundstücke liegende Regelbahn, die nach der Regulierung noch näher an der Straße liegt, erscheint es zweckmäßig, dem Mattfeldt die Herstellung einer dichten Einfriedigung zuzugestehen. Die Polizeidirektion hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Die uneingefriedigte Fläche ist etwa 17 qm, die eingefriedigte Fläche etwa 87 qm groß. Die Entschädigung dafür beträgt demnach etwa 1197 M.

Die Deputation beantragt, den mit H. J. Mattfeldt geschlossenen Vertrag zu genehmigen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordentlichen Haushalts bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Wirt Hinrich Johann Mattfeldt, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 159 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

H. J. Mattfeldt tritt von seinem Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159, 161 und 163, Kataster-Bezeichnung 54, den in dem beigehefteten Lageplane vom 27. Dezember 1910 gezeichnet „Bahnhof“ mit f g h i k bezeichneten, rot angelegten Teil, der mit Ausnahme der vorhandenen Bäume bis zum 1. April 1911 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an H. J. Mattfeldt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung des abtretenden Grundstücksteiles für die im Plane mit f g l m k bezeichnete Fläche 9 M, in Buchstaben: Neun Mark, und für die mit m l h i bezeichnete Fläche 12 M, in Buchstaben: Zwölf Mark, für das

Quadratmeter, sowie außerdem für Herstellung einer dichten hölzernen Einfriedigung auf massivem Sockel, für bauliche Veränderungen, für die auf der abzutretenden Grundfläche stehenden Bäume und Büsche und für die Entwässerung eines umzubauenen Schuppens insgesamt 2190 M, in Buchstaben: Zweitausendeinhundertneunzig Mark. Der Flächeninhalt der abzutretenden Flächen wird vom Katasteramte festgestellt. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat gestattet Herrn H. J. Mattfeldt in der Linie m i des Planes eine dichte gehobelte Planke auf massivem Sockel bis zur Höhe von 2 m herzustellen und solange zu belassen, als das Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159, 161 und 163, Kataster-Bezeichnung 54, in der bisherigen Art benutzt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 10. Januar 1911.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Joh. Mattfeldt.**

Die erste Aufgabe ist die, die in der ersten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die zweite Aufgabe ist
die, die in der zweiten Aufgabe aufgegebene Aufgabe
zu lösen. Die dritte Aufgabe ist die, die in der
dritten Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die vierte Aufgabe ist die, die in der vierten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die fünfte
Aufgabe ist die, die in der fünften Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die sechste Aufgabe ist die, die in der sechsten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die siebte
Aufgabe ist die, die in der siebten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die achte Aufgabe ist die, die in der achten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die neunte
Aufgabe ist die, die in der neunten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die zehnte Aufgabe ist die, die in der zehnten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die elfte
Aufgabe ist die, die in der elften Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die zwölfte Aufgabe ist die, die in der zwölften
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die dreizehnte
Aufgabe ist die, die in der dreizehnten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die vierzehnte Aufgabe ist die, die in der vierzehnten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die fünfzehnte
Aufgabe ist die, die in der fünfzehnten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.

Die sechzehnte Aufgabe ist die, die in der sechzehnten
Aufgabe aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die siebzehnte
Aufgabe ist die, die in der siebzehnten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die achtzehnte
Aufgabe ist die, die in der achtzehnten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die neunzehnte
Aufgabe ist die, die in der neunzehnten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen. Die zwanzigste
Aufgabe ist die, die in der zwanzigsten Aufgabe
aufgegebene Aufgabe zu lösen.